

Freiheitsstrafe auf Bewährung ausgesetzt (vgl. § 45 StGB; §§ 349-350a StPO) wurde;

- zwischen Tatbegehung und Verurteilung sowie dem Zeitpunkt einer möglichen Kassation eine sehr lange Zeit vergangen ist (letzterer z. B. an der Grenze des Fristablaufs liegen würde); eine Kassation zuungunsten des Angeklagten ist insbes. dann nicht angebracht, wenn unter Beachtung der Schwere der begangenen Tat die zur Erziehung des Angeklagten eingeleiteten Maßnah-

men wirksam geworden sind und sein jetziges Verhalten als gesellschaftsgemäß zu beurteilen ist (vgl. OG-Urteil vom 31. 10. 1975 - 2 ZMSt 5/75).

In die Prüfung der Kassationsbedürftigkeit ist die Einschätzung der Persönlichkeit des Angeklagten, insbes. seine Entwicklung nach dem Strafverfahren (z. B. eine gesellschaftlich anerkannte Einsatzbereitschaft als Ausdruck dafür, daß er richtige Lehren aus der Verurteilung gezogen hat), einzubeziehen.

Erster Abschnitt Kassationsantrag

§311

Zulässigkeit und Gründe

(1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen.

(2) Die Kassation kann erfolgen, wenn

1. die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht;
2. die Entscheidung im Strafausspruch gröblich unrichtig ist;
3. die Begründung der Entscheidung unrichtig ist.

1.1. Rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen sind Urteile und Beschlüsse, die mit einem Rechtsmittel (vgl. §283 Abs.1) nicht (z. B. Urteile gem. § 280) oder nicht mehr anfechtbar sind. Rechtskräftige Strafbefehle sind ebenfalls kassationsfähig (vgl. §273 Abs. 1). Voraussetzung für die Kassation ist nicht, daß es sich um das Verfahren abschließende Entscheidungen handelt (z. B. können Rechtsmittelurteile, durch die die Sache zur erneuten Verhandlung an die erste Instanz zurückverwiesen wird, kassiert werden, bevor das erstinstanzliche Gericht erneut verhandelt und entschieden hat).

1.2. Der Kassation unterliegende Beschlüsse sind insbes. Entscheidungen über

- die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. § 192; OG NJ, 1974/4, S. 118),
- die Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. § 193; OG-Urteil vom 22.8.1973 - 2 Zst 10/73),
- die Einstellung des Verfahrens (vgl. § 189 Abs. 2, §§ 248, 249, §299 Abs. 3),
- die Gewährung oder Ablehnung der Strafaussetzung auf Bewährung und deren Widerruf (vgl. §45 StGB; §§349-350a StPO),
- den Erlaß oder die Ablehnung eines Haftbefehls (vgl. §§ 122-124; OG-Urteil vom 8.6.1973 - la Zst 2/73),

- den Einspruch gegen eine Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege (vgl. § 277), soweit ihr keine Ordnungswidrigkeit zugrunde liegt,
- die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. §§ 338ff.),
- die Entschädigung für U-Haft und Strafen mit Freiheitsentzug (vgl. §§373 ff.).

Auch mit der Beschwerde nicht anfechtbare Beschlüsse (vgl. § 305 Abs. 1) sind kassationsfähig.

1.3. Nicht kassationsfähig sind Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte (vgl. §29 StGB; §60 StPO; § 19 GGG), Gerichtskritikbeschlüsse (vgl. § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und 2), weil es sich nicht um Entscheidungen in Strafsachen handelt; prozeßleitende Anordnungen (z. B. Verfügungen des Vorsitzenden zur Vorbereitung der Hauptverhandlung [vgl. § 200] oder zur Beiziehung eines Sachverständigen-gutachtens) oder andere Beweisbeschlüsse.

2.1. Eine gerichtliche Entscheidung ist **kassationsfähig**, wenn mindestens eine der in Ziff. 1—3 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt ist.

2.2. Eine **Verletzung des Gesetzes** liegt vor, wenn einer der in §291 Ziff. 1—3 genannten Fälle vorliegt.